

Vorlage zur Sitzung des	Gemeinderates Fronreute	am	03.06.2019
--------------------------------	--------------------------------	-----------	-------------------

öffentlich

**zu Tagesordnungspunkt 8:
Erschließungsbeiträge Gewerbegebiet Brühl
- Beschluss über eine Abrechnungseinheit nach § 37 II KAG**

A. Allgemeines

Im Gebiet des Bebauungsplans Gewerbegebiet Brühl (in Kraft getreten am 31.08.2018) werden mehrere einzelne befahrbare öffentliche Erschließungsanlagen hergestellt.

Diese sind:

- a) Stichstraße westlich der Wolpertswender Straße („Brunnenstube“)
 - grün -
- b) Stichstraße östlich der Wolpertswender Straße bis zur Wendefläche („Eyber Straße“)
 - orange -
- c) Anbaustraße die in nord-östlicher Richtung von der Straße b) abzweigt, soweit sie im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Brühl“ liegt (Abschnitt der Straße in Richtung Eyb, innerhalb des Bebauungsplans ebenso „Eyber Straße“ genannt)
 - blau –

Grundsätzlich ist der Erschließungsbeitrag für jede Erschließungsanlage (Anbaustraße) gesondert abzurechnen. Gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Fronreute besteht aber auch die Möglichkeit, die beitragsfähigen Erschließungskosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen zusammengefasst zu ermitteln (Abrechnungseinheit).

Voraussetzung hierfür ist, dass die einzelnen erstmals herzustellenden Anbaustraßen eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind.

Im GE Brühl kann nicht für alle Straßen a) bis c) eine Einheit beschlossen werden. Die Voraussetzungen für eine Abrechnungseinheit sind jedoch für die Straßen b) und den Abschnitt der Straße c) gegeben. Die Erschließungsstraße "Brunnenstube" darf nicht in einbezogen werden, da die Anbaustraßen nicht direkt miteinander verbunden. Für diese Anbaustraße wird der Erschließungsbeitrag separat ermittelt.

Die Entscheidung über die Abrechnung der Erschließungsbeiträge im Wege der Abrechnungseinheit ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung und fällt daher in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Alle Grundstücke im Gewerbegebiet sind im Eigentum der Gemeinde Fronreute und werden voll erschlossen ver-

